Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 103 (1950)

Artikel: Die erste Vertretung Uris im neuen Bundesstaat von 1848

Autor: Lusser, Armin O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118381

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die erste Vertretung Uris im neuen Bundesstaat von 1848

A. O. Lusser

Vor ihrer Selbstauflösung am 22. September 1848 hatte die Tagsatzung an die Stände die Aufforderung gerichtet, die neue Bundesverfassung anzuerkennen und die Wahlen der National- und Ständeräte bis spätestens am 1. November vorzunehmen. Denn am 6. November gleichen Jahres sollten die Gewählten zur ersten schweizerischen Bundesversammlung in Bern zusammentreten. In Uri wurde zu diesem Zwecke eine außerordentliche Landsgemeinde auf den 22. Oktober einberufen.

Zum leichteren Verständnis der politischen Situation seien hier die vorangegangenen Ereignisse kurz in Erinnerung gerufen. Uri hatte am 27. November 1847 kapituliert, neben Wallis als letzter der unterworfenen sieben katholischen Stände im Sonderbundskrieg.[1] Seine Regierung erließ am folgenden Tage eine entsprechende Proklamation an das Volk.[2] Damit war der eidgenössische Bruderkrieg faktisch beendet. Bereits einige Tage vorher waren die Urner Truppen, auf die Nachricht vom Fall Freiburgs und dem Austritt Zugs, von ihren Operationen im Tessin unter dem Kommandanten Ingenieur Karl Emanuel Müller, nach Altdorf zurückgekehrt. Daselbst befanden sich auch die Häupter der geflohenen Luzerner Regierung mit dem in Luzern deponiert gewesenen Teil der eidgenössischen Kriegs-

---

Abkürzungen: Lda. = Landammann, Sth. = Landesstatthalter, Sm. = Landesseckelmeister, Tla. = Talammann, a. Lda. = alt-Landammann, Eidg. Ab. = Eidgenössische Abschiede, B. Bl. = Bundesblatt.

[1] Siehe den Text der Kapitulationsurkunde vom 27. Nov. 1847 in den Eidg. Abschieden, 1847, II. Teil, S. 82 f.

[2] Text der Proklamation vom 28. Nov. 1847: Eidg. Ab. 1847, II.

kasse, sowie der siebenörtige Kriegsrat und eine große Zahl ziviler Flüchtlinge. Am 30. November rückten die eidgenössischen Besetzungstruppen in der Stärke von 2 Infanteriebataillonen, 2 Scharfschützenkompagnien und 1 Brigadestab in Uri ein,[3] gefolgt von den zwei eidgenössischen Repräsentanten Trümpy und Migy. Diese verlangten die Auflösung des Sonderbundes, Anerkennung des Jesuitenverbotes, Einsetzung einer neuen Regierung und Einberufung einer Extralandsgemeinde. In einer außerordentlichen Sitzung vom 7. Dezember setzte der Landrat hiefür die Verhandlungsgegenstände fest.[4] Diese sogenannte «Bajonnetlandsgemeinde» fand in Anwesenheit der genannten Repräsentanten und der Okkupationstruppen am 12. Dezember auf der «Landleutenmatte» zu Altdorf statt.[5] Sie war sehr schwach besucht. Die leeren Plätze wurden durch das zahlreich anwesende eidg. Militär besetzt. Nur der Landesteil Ursern stellte viele Teilnehmer, geführt von Talammann Nager, an ihrer Spitze ostentativ die eidgenössische Fahne. Trümpy sprach mit viel Pathos zum Volk von Uri, sie sollen Männer wählen, welche die Tagsatzung anerkennen könne, die Jesuiten seien die Urheber alles Unglücks in der Schweiz. Die Versammlung dauerte bis zum Einbruch der Nacht.[6] Man beschloß den Rücktritt vom Sonderbund und wählte eine provisorische Regierung von 15 Mitgliedern, «zumeist aus den sparsam ausgestreuten Liberalen».[7] Ihre Aufgabe war die Revision der Verfassung, worüber sie innert 8 Tagen einer neuen Landsgemeinde

[3] Nach Ulrich: Der Bürgerkrieg in der Schweiz, 1850, S. 552.

[4] Die Verhandlungsgegenstände waren: Rücktritt vom Sonderbund, Anerkennung des Jesuitenverbotes, Neubildung der Regierung, Kriegskostenanteil. Neu hinzu kam in einer weiteren Sitzung vom 9. Dezember ein Siebengeschlechterbegehren auf Verfassungsrevision mit folgenden Vorschlägen: Aufhebung der bisherigen Lebenslänglichkeit der Staatsämter, Schaffung eines 9-gliedrigen Regierungsrates an Stelle des Kollegiums der «vorsitzenden Herren», Oeffentlichkeit der Landratssitzungen und Abschaffung des geheimen Rates.

[5] Die ordentlichen Landsgemeinden wurden in der Regel bei Bezlingen an der Gand (Gemeinde Schattdorf), die außerordentlichen auf der Landleutenmatte zu Altdorf oder, bei ungünstiger Witterung, in der Pfarrkirche daselbst abgehalten.

[6] Neue Eidg. Zeitung 1847, No. 300.

[7] Baumgartner: Die Schweiz in ihren Verfassungskämpfen, IV, 74.

Vorschläge einzureichen hatte. Diese trat am 19. Dezember wiederum auf der Landleutenmatte zusammen. Sie genehmigte mit großer Mehrheit die Verfassungsrevision und wählte eine neue Regierung, bestehend aus einem Regierungsrat von neun Mitgliedern.[8] Die Hauptexponenten der bisherigen Politik, die alt-Landammänner Vinzenz Müller, Anton Schmid und Josef Leonz Lauener wurden ausgebootet.

Der ebenfalls «regenerierte» Landrat hielt seine erste Sitzung am 3. Januar 1848 ab, vorläufig noch bei geschlossenen Türen. Man wollte das Jesuitenverbot nicht anerkennen. Die Diskussionen dauerten bis tief in die Nacht. Erst nach mehrfachen Aufforderungen der eidg. Kommissare erhielten dieselben die regierungsrätliche Mitteilung, die Tagsatzungsgesandten seien beauftragt, im Namen des Standes Uri den Beschluß anzuerkennen, «jedoch den übrigen konfessionellen Rechten unbeschadet».[9]

Am 10. Januar erfolgte dann der Abmarsch sämtlicher Besetzungstruppen aus Uri, sowie die Abreise der eidgenössischen Kommissäre Trümpy und Migy. Neue Anstände und nochmalige militärische Okkupation drohten jedoch am 18. März wegen anfänglicher Weigerung Uris, die Sonderbundsakten herauszugeben.

Die neue Regierung hatte eine kurze Lebensdauer. Bereits die ordentliche Landsgemeinde vom 7. Mai 1848 brachte den Umschwung. Landammann Zgraggen, der als liberal galt, schied aus. Der gemäßigt konservative bisherige Statthalter, Dr. Karl Lusser, rückte als Landammann nach. Auch a. Lda. Dominik Epp kam nicht mehr in die Wahl. Diese zwei Regierungsmitglieder ersetzte man durch die ehemaligen »Sonderbündler» J. A. Infanger und Xaver Schillig.

---

[8] Die Zusammensetzung dieser Regierung war folgende: F. X. Zgraggen als Lda., Dr. K. F. Lusser als Sth., A. Muheim als Sm., ferner D. Epp, K. Muheim, F. Jauch, J. Lusser, J. Arnold, A. Trachsel. Die drei Erstgenannten gehörten der bisherigen Regierung an. Dazu bemerkt der Bericht der eidg. Repräsentanten an den Vorort: «Nach den Verhältnissen hiesigen Kantons kann man mit dem Ergebnis zufrieden sein, obschon wir gerne gesehen hätten, wenn einige Wahlen anders getroffen worden wären.» (Eidg. Ab. 1847, II.)

[9] Vgl. die Berichte der eidg. Kommissare in den Eidg. Ab. 1847, II. Teil.

Anders verlief die Talgemeinde in Ursern, wo trotz der Beredsamkeit von a. Tla. Josef Fidel Christen die liberale Mehrheit des Talrates unter Führung von Tla. F. J. Donation Nager erhalten blieb.

Die Tagsatzung vom 27. Juli 1848 hatte als äußersten Termin für die kantonalen Abstimmungen über die neue Bundesverfassung den Freitag des 1. September festgesetzt. In den meisten Kantonen fanden die Abstimmungen zwischen den Sonntagen des 6. und des 20. August statt. Die Urkantone, zusammen mit Appenzell und Neuenburg, folgten am letzten möglichen Sonntag, nämlich dem 27. August.

Dieser außerordentlichen Urner Landsgemeinde hatte ein Antrag des Landrates auf bedingte Annahme der neuen Verfassung vorgelegen, d. h. Uri f ü g e s i c h, wenn eine annehmende Mehrheit von mindestens ¾ der Stände resultiere.[10] Der Antrag erhielt jedoch nur 3 (!) Hände, ein anderer auf unbedingte Annahme deren 40. Für unbedingte Verwerfung stimmte «das ganze übrige Volk mit jubelndem Mehr».[11] Hierauf beliebte noch ein Antrag von a. Lda. A. Schmid, nach welchem in der Instruktion für die nächste Tagsatzung der G r u n d s a t z d e r n o t w e n d i g e n E i n s t i m m i g k e i t b e i V e r f a s s u n g s ä n d e r u n g e n zu verfechten sei.

Mit Schreiben vom 2. September teilte die Regierung von Uri dem eidgenössischen Vorort Bern mit, daß die neue Bundesverfassung von der Landsgemeinde mit großem Mehr verworfen worden sei.

Die Bekanntgabe der eidgenössischen Abstimmungsergebnisse erfolgte in einem vorläufigen Bericht des Vorortes Bern in der Tagsatzung vom 4. September. Danach gab es 15½ annehmende und 6½ verwerfende Stände.[12] Unter den letzteren erklärten

[10] Eine annehmende Mehrheit von vorläufig 12 Standesstimmen war nämlich aus den bisher stattgefundenen Abstimmungen in anderen Kantonen bereits in Uri bekannt geworden.

[11] Nach dem konservativen «Schwyzer Volksblatt», 1848, S. 513; der liberale «Alpenbote von Uri», 1848, S. 29, spricht von 7 Stimmen für den Landratsantrag und von 140 für unbedingte Annahme.

[12] Von den ehemaligen 7 Sonderbundskantonen findet man Luzern und Freiburg unter den Annehmenden. Diese Resultate kamen dadurch zustande, daß man in Luzern die 9—10,000 Nichtstimmenden («Abwesende», wie es

3½ Stände, nämlich Obwalden, Zug, Wallis und Tessin, daß sie sich einer annehmenden Mehrheit fügen würden. Diese uns heute selbstverständlich erscheinende Haltung beweist, daß man im Verzicht auf das bisherige Vetorecht der souveränen Stände zugunsten eines neuen Mehrheitsprinzips ein Opfer bringen wollte. Absolute Verwerfung erklärten nur Uri, Schwyz und Nidwalden.

Mit der Prüfung der Abstimmungsakten betraute man am folgenden Tage eine Kommission aus 9 Mitgliedern. Die Gesandten der Urkantone, sowie Zugs und Appenzells i/Rh.'s erklärten, bei der Wahl der Kommission nicht mitwirken zu können. In der Sitzung vom 12. September erstattete Landammann Hungerbühler aus St. Gallen, der auch an der Urner Landsgemeinde vom 27. August anwesend war, den Kommissionsbericht. Bei 437,103 stimmfähigen Schweizerbürgern (entsprechend rd. $^1/_5$ der Gesamtbevölkerung) übten 241,642 ihr Stimmrecht aus. Angesichts der außerordentlichen Wichtigkeit des Traktandums war diese Beteiligung von 55 % nicht gerade imponierend. Den 169,743 annehmenden standen 71,899 verwerfende Stimmen gegenüber. (Dabei setzte man für das Handmehr der Landsgemeindekantone geschätzte runde Zahlen in die Rechnung ein, z. B. für Uri nach Augenschein Hungerbühlers 200 Ja gegen 1200 Nein.) Auf Antrag der Kommission wurde die Bundesverfassung — nach vorangegangener Diskussion über das Einstimmigkeits- und Mehrheitsprinzip (Eidg. Ab. 1848, II. T., S. 67—70) — durch die Gesandten von 16 Ständen feierlich als angenommen erklärt. Die Urkantone und Appenzell i/Rh. verwiesen auf ihre Voten.[13] — Als Uris letzte Tagsatzungsgesandten amteten damals a. Lda. Karl Muheim und Regierungsrat Franz Jauch.

---

im Bericht heißt) den Ja-Stimmen hinzuzählte; Ergebnis 15,890 Ja gegen 11,121 Nein; in Freiburg stimmte das Volk überhaupt nicht, sondern der radikale Große Rat erklärte die Bundesverfassung von sich aus namens des Volkes als angenommen, «genau nach Vorschrift der dortigen Verfassung, Art. 45». (Eidg. Ab. 1. c. 64.)

[13] Das Votum Uris siehe im Wortlaut Eidg. Ab. 1848, II, S. 71. Kanonendonner verkündete in allen Schweizer Gauen die Annahme der Bundesverfassung. Auch in Uri wurden von einer kleinen Anhöhe bei Altdorf herab, unter dem Flattern der eidgenössischen Fahne 114 Mörserschüsse los-

Bei regnerischer spätherbstlicher Witterung versammelte sich das Volk von Uri am eingangs genannten 22. Oktober 1848 im Ring auf der Wiese zu Bezlingen. Der regierende Landammann Dr. Karl Franz Lusser eröffnete die Landsgemeinde mit einer orientierenden Rede. Nachdem Uri bei der Abstimmung vom 27. August über die Annahme der neuen Bundesverfassung zu den verwerfenden Ständen gehört hatte, handle es sich nun darum, zu entscheiden, ob man dem annehmenden Beschluß des Schweizervolkes und der Tagsatzung sich fügen und die Gesandtschaften zum National- und Ständerat wählen wolle oder nicht. Hierauf wurde das Gutachten des Regierungsrates zu dieser Frage verlesen. Dieses kam zu folgender, vom Landrat bereits am 17. Oktober genehmigten und durch die Landsgemeinde nach gewalteter Diskussion angenommenen Schlußfolgerung: Uri fügt sich «in Betracht der kritischen Umstände dem Drange der Zeit» und wählt seine Abgeordneten in National- und Ständerat.[14] «Die Landsgemeinde verwahrt aber im Uebrigen noch einmal kräftig und feierlichst die konfessionellen und politischen Rechte des Kantons.»[15] Hernach schritt man zu den Wahlen. Als den Uri auf Grund seiner Bevölkerungszahl von 13,519 Seelen zukommenden einzigen Nationalrat schlug Statthalter Alexander Muheim den Landammann Dr. Karl Franz Lusser vor, «da es von jeher Sitte gewesen, den regierenden Landammann auf die eid-

---

gefeuert. («Alpenbote», 36.) «Aber nicht nur hier, sondern auch in mehrern andern Gemeinden wurde die Freude durch Mörserschüsse verkündet; mehrere sehr schöne Freudenfeuer glänzten wie Sterne funkelnd rechts und links auf den heimatlichen Bergen; selbst von dem 6000 Fuß hohen Bölmistock bei Erstfeld hörte man noch bis spät in die Nacht Mörserschüsse abfeuern.» (ibid.) In Ursern begaben sich zehn Männer auf die Oberalp «und von da auf eine der höchsten Spitzen des Gebirgs, pflanzten die eidgenössische Fahne auf, feuerten Mörserschüsse ab ...» (ibid.)

[14] Mit den «kritischen Umständen» der Zeit waren jedenfalls die in diesem Jahr rings um die Schweiz ausgebrochenen bürgerlich-demokratischen, aber z. T. auch schon sozialistisch-kommunistischen (Frankreich!) revolutionären Aufstände und die im Oktober, nach den Schlachten unter Windischgrätz, einsetzenden Reaktionen gemeint.

[15] Vgl. Lusser: Geschichte des Kantons Uri, 1862, S. 630 f., «Alpenbote», 1848, S. 59 ff.

genössischen Tage zu senden».[16] Von anderer Seite kamen Regierungsrat Karl Muheim und Landesfürsprech Florian Lusser in Vorschlag. Das Handmehr entschied für den jungen, das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger genießenden Fürsprech Lusser. In der nachfolgenden Abstimmung wählte das Volk als Ständeräte Ratsherr Jost Muheim aus Altdorf und alt-Talammann Josef Fidel Christen aus Andermatt.[17] Alle drei Gewählten gehörten der konservativen Richtung an.[18]

Bevor wir die drei Gewählten zur ersten Bundesversammlung nach Bern begleiten, mögen einige biographische Noizen über ihren Lebenslauf am Platze sein.

---

[16] «Alpenbote«, 60.

[17] Der obgenannte Beschluß der Landsgemeinde wurde vom Regierungsrat als «Erklärung» in einer Zuschrift an den Stand Bern zu Handen des National- und Ständerates niedergelegt. Sie trägt das Datum des 26. Oktober und wurde wahrscheinlich noch am gleichen Tage abgesandt. Mit dem nämlichen Datum stellte die Regierung ihren drei Gewählten Beglaubigungsurkunden aus, welche jedoch zurückgehalten und von den betreffenden Abgeordneten erst in der Bundesversammlung vom 6. November persönlich präsentiert wurden. Die «Erklärung», mit welcher man dann die Nichtvalidierung der Urner Wahlen begründete, lautet nach dem «Bundesblatt», No. 3 vom 3. März 1849, S. 76:

«Die Landsgemeinde des Kantons Uri, obschon noch die nämlichen Grundsätze und Besorgnisse hegend, welche sie bestimmten, unterm 27. August abhin der neuen schweizerischen Bundesverfassung die Zustimmung mit großer Mehrheit zu versagen, wie selbes noch bestimmt durch hiesige Ehrengesandtschaft unterm 12. Herbstmonat abhin instruktionsgemäß im Schoße der h. Tagsatzung erklärt worden, hat dennoch nach Kenntnisnahme des Tagsatzungsbeschlusses vom 12. Herbstmonat, wodurch der neue Bundesentwurf mit 17 2/2 Standesstimmen als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erkärt worden, — der Aufforderung der h. Tagsatzung vom 14. gleichen Monats (laut § 6) entsprechend — in Betracht der kritischen Umstände sich dem Drange der Zeit gefügt und sofort seine Abgeordneten in National- und Ständerath gewählt.

Die Landsgemeinde verwahrt aber im Uebrigen noch einmal kräftig und feierlichst die konfessionellen und politischen Rechte des Kantons.»

In der Zuschrift selbst zeigte die Regierung von Uri dem Vorort Bern an, es «sei dortige Kantonsgemeinde zur Wahl eines Nationalrathes und zweier Ständeräthe unter derjenigen Erklärung geschritten, welche sie zu Handen des National- und Ständerates in der Beilage mittheile». (B. Bl. S. 83).

Die entscheidende Stelle der obgenannten Erklärung Uris in der Tag-

Floran Lusser ist am 17. Dez. 1820 zu Altdorf als der jüngste von vier Söhnen des Landschreibers und Legationsrates Karl Florian Lusser und der Kreszentia Beßler v. Wattingen im alten Lusserhaus beim Frauenkloster in Altdorf geboren.[19] Schon mit 4 Jahren verlor er seinen Vater. — Nach Absolvierung der Lateinschule in Altdorf erhielt er durch Professor Gnos Privatunterricht in den philosophischen Fächern und vervollständigte seinen Bildungsgang außerdem durch unermüdliches Selbststudium. Kaum 20 Jahre alt, wählte ihn die Landsgemeinde 1840 zum Landesfürsprech. Die Ausübung der Advokatur in Uri war damals mit sehr geringem Einkommen verbunden, das in gar keinem richtigen Verhältnis zu der darauf verwendeten geistigen Arbeit stand. Trotzdem fand auch der Arme, der keine Bezahlung bieten konnte, bei dem jungen Anwalt einen treuen Ratgeber und gewandten Verteidiger. Lusser war ein vorzüglicher Kenner des heimatlichen Rechtes. Als junger Lieutenant machte er 1845 den Zug gegen die Freischaren und im November 1847 den Sonderbundsfeldzug mit. Seine Tagebuchaufzeichnungen über den Freischarenkrieg wurden im 29. Historischen Neujahrsblatt von Uri durch Staatsarchivar Dr. Eduard Wymann veröffentlicht.

Am 31. Mai 1847 vermählte sich Lusser mit Heinrika Müller aus Hospenthal, einer Tochter des Talrates Eduard Müller und der Ludwina Tanner. Im folgenden Jahre wurde der 28jährige zum ersten Nationalrat Uris gewählt und in diesem Amt während 12 Jahren stets bestätigt, bis 1860 ein zunehmen-

---

satzung vom 12. September siehe weiter unten im Wortlaut, bei Behandlung des Kommissionsberichtes Escher.

[18] Der liberale «Alpenbote von Uri» kommentierte die getroffenen Wahlen folgendermaßen (S. 70):

«Die Gesandtschaften betrachtete man in vorigen Jahren als ein Vorrecht der vorsitzenden Herren. Man hatte die Idee, bevor einer Gesandter werden könne, müsse er durch ein hohes Amt geadelt sein, ... Man wählte dies Mal nach wahrhaft demokratischen Grundsätzen.» — «Wenn es noch ein paar Jahre so vorwärts geht, so dürften wir bald mit dem neuen Bunde ausgesöhnt sein.»

[19] Die biographischen Angaben beruhen im wesentlichen und besonders in den Werturteilen auf einer Arbeit des späteren Bundesrichters Dr. Franz Schmid, veröffentlicht im «Urner Wochenblatt», 1889, No. 29, 30 und 31.

des Gehörleiden seinen Rücktritt erzwang. Ueber seine parlamentarische Tätigkeit sandte Lusser gewissenhaft zweimal wöchentlich Berichte an die Regierung von Uri. Er führte darin die Tradition der Tagsatzungsgesandten weiter, obschon die Abgeordneten nicht mehr wie damals an Instruktionen gebunden waren und der Nationalrat nicht die Stände, sondern die Nation vertrat.[20] Nach Annahme der neuen Kantonsverfassung im Jahre 1850 übertrug man Lusser das Amt des Staatsanwaltes, das er bis 1869 versah. Seine Rechtsschriften an den Bundesrat und an das Bundesgericht zeichneten sich durch scharfe Logik und erschöpfende Behandlung des Stoffes aus. Nach dem Tode seines Onkels, Landammann Dr. Karl Franz Lusser, gab er 1862 dessen «Geschichte des Kantons Uri» heraus, die heute im Buchhandel sehr selten geworden ist.[21] Er begleitete dieselbe mit einem biographischen und kritischen Vorwort, sowie mit einem Bericht über Naturkatastrophen und über den Freischarenzug. Lusser war Mitarbeiter mehrerer Zeitungen, so des «Urner Wochenblatt» seit seiner Gründung 1875, der «Schwyzer Zeitung», deren Redaktor, zusammen mit Ambros Eberle, er zeitweilig war, der «Luzerner Zeitung» unter Redaktor Amberg, sowie deren Nachfolgerin «Vaterland», ferner der ersten zehn Jahrgänge (1871—1880) des «Obwaldner Volksfreund» und des «Appenzeller Volksfreund». In seiner Heimat ist Lusser auch bekannt als Verfasser heimatkundlicher Studien und Dichtungen. Bald nach seiner Gründung trat er dem Historischen Verein der V Orte bei, zu dessen ersten 3 Mitgliedern in Uri auch Dr. K. F. Lusser gehörte. Von den Zeitgenossen wird er als leutselig, heiter, sehr religiös und dienstbeflissen, versöhnlich und tolerant geschildert. Man schätzte an ihm besonders, «daß er sich bei aller Grundsatztreue von persönlicher Befehdung frei hielt und die christliche Liebe nie verletzte».[22]

---

[20] Wenn schon der alte Brauch der Rapporte beibehalten werden sollte, so hätte diese Arbeit eigentlich den beiden Ständeräten obgelegen. Allein es scheint, daß von dieser Seite selten etwas Schriftliches aus Bern einging. (Alpenbote, 1849, No. 24.)

[21] Lusser, K. F., «Geschichte des Kantons Uri», Schwyz 1862, Verlag A. Eberle und Söhne. XVI + 644 S.

[22] «Obwaldner Volksfreund», 1889, No. 29.

Deshalb fand er auch im gegnerischen Lager Anerkennung.[23] Der lebhafte, immer schlagfertige Urner Nationalrat wurde im eidgenössischen Parlament gerne angehört. Seiner rednerischen Begabung kam ein durchdringendes Organ vorteilhaft zu Hilfe. Als überzeugter Föderalist trat Lusser für die Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit der Urkantone ein.[24] Lusser starb zu Altdorf am 13. Juli 1889 im Alter von 69 Jahren an den Folgen eines Schlaganfalles.

Jost Muheim kam als Sohn des Radierers und Kupferstechers Jost Anton und der Maria Müller aus dem «Huon» am 12. März 1808 in Altdorf zur Welt.[25] Er besuchte die Lateinschule seines Heimatortes und hernach das Institut in Delsberg zur Erlernung der französischen Sprache. Dort rettete ihm sein Freund Höflinger, der spätere Landammann von St. Gallen, beim Baden im Doubs das Leben. Während eines Aufenthaltes in Neuenburg lernte er den Kunstmaler J. B. Bonjour kennen, der ihm Kenntnisse in der Oelmalerei vermittelte. Den ersten Unterricht im Zeichnen erhielt er von seinem Vater. Dieser starb 1826, als Jost 18 Jahre alt war. Mit seiner Mutter bewohnte er den «Vogelsang», einen schönen Landsitz oberhalb der Pfarrkirche von Altdorf. Für seinen Vetter und Freund, Ingenieur Karl Emanuel Müller, übernahm Muheim die Leitung und Aufsicht über die Erdarbeiten des Bauloses Altdorf—Amsteg der neuen Gotthardstraße, während sich dieser selbst mehr den Brücken- und sonstigen Kunstbauten widmete. Als in den revolutionären 1830er Jahren die Kämpfe zwischen Baselstadt und Baselland ausbrachen und eidgenössische Trup-

---

[23] Vgl. «Eidgenosse», 1889, No. 57, «Luzerner Tagblatt», 1889, No. 165.

[24] In den Papieren von Lda. Franz Wirz fand sich eine Reihe von Briefen, in denen sowohl Lusser als Lda. Nazar von Reding diesem Gedanken gegenüber ihren Obwaldner Freunden warmen Ausdruck verliehen. (Obwaldner Volksfreund l. c.)

[25] Zu den biographischen Angaben über Muheim vergleiche: «Urner Wochenblatt», 1880, No. 18; «Vaterland», 1880, No. 97, 98, 100; «Der Geschichtsfreund», Bd. 35, 1880, S. XVI. — Ed. Wymann im 26. Hist. Neujahrsblatt Uri, 1920, S. 75 ff.; R. Abt: «Geschichte der Kunstgesellschaft in Luzern», 1921, S. 193; Schweiz. Künstler-Lexikon, II. 449, Jahresbericht des Bern. Kunstvereins 1880.

pen intervenieren mußten, ging Muheim als Lieutenant mit dem Aufgebot der Urner Scharfschützen nach Liestal. In erster Ehe vermählte er sich 17. IX. 1836 mit Franziska Müller, einer Tochter des Lda. Alois und der Vinzenzia Schmid. Sie starb jedoch schon 2 Jahre später und hinterließ ihm einen Knaben, den späteren berühmten Landschaftsmaler Jost Muheim, der Jüngere, geb. 15. Sept. 1837. Nach ihrem Tode widmete er sich wieder mehr der Kunst. Seine Motive holte er sich auf zahlreichen Wanderungen in den Urner Bergen. Aus dieser Zeit stammen die mit lithographischer Kreide ausgeführten Studien. In der Oelmalerei vervollkomnete er sich bei seinem fast gleich alten Freunde Josef Zelger, damals in Stans tätig. Mit diesem, Paul Deschwanden und Josef Göldlin unternahm er 1843 eine Reise nach Paris, zum Studium der internationalen Kunstausstellung. In München machte er die Bekanntschaft des berühmten Landschaftsmalers Rottmann, welcher auf seine künstlerische Ausbildung wohl den bedeutendsten Einfluß ausgeübt hat. Ein erster Erfolg wurde Muheim an der schweizerischen Kunstausstellung zuteil. Am 23. November 1846 vermählte sich Muheim zum 2. Mal, und zwar mit Maria Anna Corragioni d'Orelli aus Luzern, Tochter des Emanuel und der Josepha Meyer v. Schauensee. Im Sonderbundskrieg vom November 1847 beteiligte er sich als Kommandant der Artillerie am Gefecht bei Lunnern. Die Landsgemeinde vom Mai 1848 wählte ihn zum Ratsherr, diejenige vom 22. Okt. zum Ständerat. Dieses letztere Mandat legte er jedoch bereits im Juni 1850 nieder, ließ sich jedoch 1863/65 nochmals zur Annahme desselben bewegen. Sein Nachfolger nach der ersten Amtsperiode wurde Josef Arnold, der damalige Landschreiber und spätere Landammann. Zu dieser Zeit war Muheim auch Regierungsrat und Landeshauptmann. Der ungünstige Ausgang des slavonischen Siedelungsprojektes von Czernek, einer Gründung Lda. Vinzenz Müllers, dessen finanzielle Folgen weite Kreise zogen, veranlaßte 1865 die Uebersiedelung Muheims in die Heimat seiner Frau. Hier bewog ihn die Sorge für seine Familie, die Palette ruhen zu lassen und ein Handelsgeschäft mit französischen und italienischen Weinen zu errichten, unter der Firmabezeichnung Muheim & Söhne. Den Interessen der Kunst diente er ab 1868 als Regenerator der

Luzerner Kunstgesellschaft, deren Präsident er 1872—1878 war. Wesentlich durch seine Bemühungen kamen die permanente Kunstausstellung in Luzern, die Sammlung älterer Gemälde und das historische Museum daselbst zustande. Mit einem Freund unternahm er 1876 eine Kunstreise nach Italien. Noch 1878 zog es ihn in seine alte Heimat Uri. Der Siebzigjährige malte dort während eines Kuraufenthaltes sein letztes Bild, die bekannte Studie vom Staubbachfall in Äsch bei Unterschächen.[26]

Persönlich war Muheim ein Mann von ruhigem und gemessenem Auftreten, der es nicht liebte, viele Worte zu machen. Dagegen war er stets bereit, wenn es darauf ankam, dem allgemeinen Wohl mit seiner politischen und religiösen Ueberzeugung zu dienen.

Im Januar 1860 erlitt Muheim einen Schlaganfall, dessen Wiederholung am 20. April gleichen Jahres zum Tode führte. Er wurde am 24. April im Hof zu Luzern beerdigt.

Josef Fidel Christen entstammt einer alten Urschner Familie, aus der im Laufe von fünf Jahrhunderten eine große Anzahl Talammänner hervorgegangen sind.[27] Er wurde zu Andermatt am 8. April 1803 als Sohn des Talrates Kaspar Fidel und der Josepha Regula Wolleb geboren. Der Jüngling erhielt 1817—1820 eine gute Bildung an der Stiftsschule der Benedik-

---

[26] Von Muheims Urner Landschaftsstudien in Oel zeigte die Kunstausstellung in Luzern von 1869 «Wildbach im Erstfeldertal» und «Meienthal«. Andere Motive zu Gemälden, die er sich auf ausgedehnten Wanderungen in seiner Heimat holte, sind: «Alp Brunnithal», «Hoher Ruchen», «Auf Seelisberg», «Kohlenbrennerei am St. Gotthard», «Abend im Hochgebirge», usw. Im Rathaus zu Altdorf befinden sich die Gemälde «Zwyerkapelle» (1836), «Kapuzinerkloster» (1841) und «Rütli». Manche fanden ihren Weg ins Ausland, besonders nach England, Nordamerika und Italien.

[27] Nach einem Verzeichnis der Talammänner von Ursern im Talarchiv Andermatt, veröffentlicht durch Dr. Alex Christen im 32. Historischen Neujahrsblatt von Uri, 1926, S. 88 f., gehörten nicht weniger als 15 Talammänner dem Geschlecht Christen an. Ein «Hans Cristan» wird bereits 1402 urkundlich als Tla. erwähnt. Der Name dürfte vom Taufnamen Christian herzuleiten sein. Dafür spricht auch die weite Verbreitung desselben in manchen Kantonen der deutschsprachigen Schweiz. Die Urner Christen sind laut Schweizerischem Familienbuch in den Gemeinden Andermatt, Hospenthal und Realp, sowie in Altdorf vor 1800 eingebürgert.

tiner zu Einsiedeln, zu deren ersten Klosterschülern aus Uri er gehörte. Mit 20 Jahren ehlichte er eine entferntere Verwandte gleichen Alters, Maria Anna Christen aus Andermatt. Der junge Fidel scheint sich damals bereits als Fürsprech in Ursern betätigt zu haben, denn das Ehebuch des Pfarrarchivs nennt den Neuvermählten «ammanus». Als Talammann von Ursern finden wir ihn bereits 1839/40, welches Amt er 1858 nochmals inne hatte. Seine populäre Beredsamkeit trug wesentlich dazu bei, daß die außerordentliche Landsgemeinde vom 3. Oktober 1847 trotz dem Tagsatzungsbeschluß sich mit großem Mehr für Festhalten am Schutzbündnis der sieben katholischen Stände entschied. Christen geriet dadurch in Widerspruch zu einem einflußreichen Teil der Bevölkerung von Ursern unter Führung des radikalen Talammanns Franz Josef Donatian Nager und zog sich dadurch manche Anfeindung zu.[28] Im Sonderbundskrieg hatte er als Hauptmann in der Landwehr den Klausenpaß zu bewachen. Sein Ständeratsmandat übte er von 1848 bis 1861 aus. An der Landsgemeinde vom 1. Mai 1859 kam seine Wiederwahl nur mit knapper Mehrheit zustande. Es war dies wahrscheinlich dem Umstand zuzschreiben, daß Christen seit Jahren nicht mehr an der Landsgemeinde erschien und es unterließ, bei den Wahlversammlungen über die ständerätlichen Verhandlungen mündlich Bericht zu erstatten.[29] Bei seinem Rücktritt soll er an der Landsgemeinde vom Mai 1861 die Worte gesprochen haben: «Wäre ich mit radikaler Gesinnung nach Bern gegangen, ich würde nach meinen Erfahrungen und Erlebnissen konservativ nach Hause zurückgekehrt sein.»[30] Christen gehörte auch dem Verfassungsrat von 1849 an und wurde nach Inkrafttreten der neuen Verfassung 1850 in das Kantonsgericht gewählt. Im zivilen Leben betrieb er ein Speditionsgeschäft über den Gotthard und zeigte dabei — als guter Urschner — «viel Geschick in seinen Geschäften».[31] Politisch bezeugte er stets eine mannhafte entschiedene Haltung und feste konservative Ueberzeugung. Nach dem Tode seiner ersten Frau heiratete

[28] Nidwaldner Volksblatt, 1870, No. 52.
[29] Schwyzer Zeitung, 1859, Nr. 105.
[30] Nidwaldner Volksblatt, 1870, No. 52.
[31] Luzerner Zeitung, 1870, No. 339.

Christen 1831 Agatha Coletta Furrer aus Hospenthal und, fünf Jahre nach ihrem Ableben, 1846 Josepha Elisabeth Kathry, Witwe des Franz Marcel Nager, der in sizilianischen Diensten gestorben war.[32] Der kräftige und robuste Christen erlag am 13. Dezember 1870 zu Andermatt einer Lungenentzündung.

Mit dem ominösen Vorbehalt der Landsgemeinde vom 22. Oktober 1848 war man in Ursern nicht einverstanden. Eine am Sonntag den 5. November abgehaltene Talgemeinde beschloß, die neue Bundesverfassung unbedingt und ohne Rückhalt anzunehmen. Gleichzeitig verwahrte man sich gegen alle Beschlüsse dieser Extralandsgemeinde.[33] Ein reitender Bote mit der offiziellen Anzeige dieses Aktes wurde in aller Eile nach Bern gesandt.[34] Denn am nächsten Tage sollte daselbst die Bundesversammlung eröffnet werden.

Die National- und Ständeräte waren bereits am Vorabend in den schweren Postkutschen in der zukünftigen Bundesstadt eingetroffen. Die Wagen passierten die Ehrenpforten beim Untertor, beim Aarbergertor und bei der neuen monumentalen Nydeggbrücke, die vom Urner Ingenieur Karl Emanuel Müller unlängst erbaut worden war. Auf der großen Schanze feuerte man zu Ehren der Gesandten 155 Kanonenschüsse ab, entsprechend den 111 National- und 44 Ständeräten. Abends erglänzte die Stadt im Lichte flammender Kerzen, Fackeln und Oellampen. Am Montag fand ein großer Festzug mit nachfolgendem Bankett von 207 Gedecken statt.[35]

Nach einem feierlichen Gottesdienst in der Heiliggeistkirche traten der Nationalrat und der Ständerat jeder für sich zu getrennten Sitzungen zusammen.[36] Im Nationalrat eröffnete der

---

[32] Pfarrarchiv Andermatt, Liber Conjug. Ursariae.

[33] Die Talgemeinde, unter Vorsitz des radikalen Talammanns Nager, soll mit 50—60 Mann sehr schwach besucht gewesen sein. (Schwyzer Volksblatt, 792.)

[34] Lusser, Gesch. von Uri, 631.

[35] Nach H. Markwalder in «Berner Zeits. f. Gesch.«, 1948, 135.

[36] «Der Erzähler von St. Gallen» äußerte dazu den frommen Wunsch: «Möge das Reden selbst nicht ein endloses werden wie in der französischen Nationalversammlung, im deutschen Parlament und in den preußischen und österreichischen Reichstagen; das praktische Schweizervolk fände wenig Gefallen daran.» —

Die erste Vertretung Uri's im neuen Bundesstaat von 1848

Florian Lusser
(1820 — 1889)
Nationalrat 1848 — 1860
Nach einer lithographierten Kohlenzeichnung
von Hubert Meyer aus dem Jahre 1851

Jost Muheim
(1808 — 1880)
Ständerat 1848 — 1850, 1863 — 1865
Nach einer lithographierten Kohlenzeichnung
von Heinrich Fischer aus dem Jahre 1850

Josef Fidel Christen
(1803 — 1870)
Ständerat 1848 — 1861
Nach einer lithographierten Kohlenzeichnung
von Heinrich Fischer aus dem Jahre 1850

Alterspräsident alt-Landammann Sidler aus Zug mit einer gemütvollen Rede die Versammlung. Hierauf schritt man sogleich zur Prüfung der Vollmachtausweise der einzelnen Gesandten. Beanstandet wurden diejenigen von Uri, Unterwalden, Freiburg und dem Berner Jura. Die Begründung fand man bei Uri in der Rechtsverwahrung, sowie im eingelaufenen Protest aus Ursern. Tanner, Ochsenbein und Kern sprachen sich am schärfsten gegen die Vorbehalte Uris und Obwaldens aus.[37] Es entspann sich eine heftige Diskussion über den Antrag der Liberalen auf Einsetzung einer Prüfungskommission. Die Radikalen stellten den Gegenantrag, die Nichtanerkennung der beanstandeten Wahlen sofort auszusprechen.[38] «Neuhaus und Tillier möchten

---

[37] NZZ 1848, No. 314: «Hier ist anzumerken, daß über die Verhandlungen der Bundesversammlung während vielen Jahren keine Protokolle im heutigen Sinne geführt wurden. Man beschränkte sich auf die Wiedergabe der Verhandlungsgegenstände, Anträge, Verfügungen und Entscheidungen, unter Weglassung oder äußerst knapper Resumierung der politischen Reden und Diskussionen. Diese «Protokolle» sind handschriftlich im eidgenössischen Bundesarchiv aufbewahrt. Die von Anfang an gedruckt vorliegende Publikation «Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft» enthält überhaupt keine eigentlichen Verhandlungen, sondern die Kommissionsberichte, Anträge, Beschlüsse, Wahlresultate zu den Verhandlungen. Bestrebungen zur Einführung eines stenographischen Bulletins stellten sich schon von den Novembersitzungen 1848 an laufend ein, führten jedoch erst 1891 zu einem greifbaren Resultat. — Um über die Tätigkeit der einzelnen Abgeordneten im National- und Ständerat berichten zu können, ist man deshalb für die frühere Zeit auf die damaligen politischen Zeitungen angewiesen, von denen die größeren, täglich erscheinenden, jeweils eigene Berichterstatter nach Bern sandten. — Uris erste politische Zeitung, «Der Alpenbote von Uri», eine Gründung ihres Redaktors, des gemäßigt liberalen Regierungsrates Josef Lusser, mußte Ende 1849 auf behördliche Verfügung hin ihr Erscheinen einstellen. Das Land blieb dann bis zur Gründung des konservativen «Urner Wochenblatt«, 1875, ohne politische Zeitung. Als außerkantonale Quelle für die uns hier interessierende Periode konnte die einzige politische Tageszeitung der Urkantone, das «Schwyzer Volksblatt» und dessen Nachfolgerin ab 1849, die «Schwyzer Zeitung» benutzt werden. Zur Kontrolle und Ergänzung dienten die «Neue Zürcher Zeitung», sowie gelegentliche andere, in den Anmerkungen genannte Quellen.»

[38] Zu den hier gebrauchten Parteibezeichnungen wäre zu sagen, daß es in den ersten Jahren des eidgenössischen Parlamentes noch keine fest-

den schönen Tag nicht durch eine solche Diskussion trüben.»[39] Die Debatten arteten mangels eines Geschäftsreglementes oft in Verwirrung aus. Schließlich einigte man sich auf die Wahl einer Kommission, bestehend aus den Mitgliedern Escher, Eytel, Frei-Herosé, Kern, Kasimir Pfyffer und Weder.

In der nächsten Sitzung vom 7. November beschloß man auf Antrag Alfred Eschers, die Gewählten sitzen und stimmen zu lassen, bis der Kommissionsbericht eingelaufen und auf Grund desselben definitiv entschieden worden sei.[40] Zugleich wurde der Eingang der schon genannten Erklärung Urserns angezeigt. Zum Schlusse erfolgte die Wahl Ochsenbeins zum Präsidenten des Nationalrates.

Aehnlich verlief die erste Sitzung des Ständerates. Nur daß dort die Stimmung merkwürdigerweise erheblich schärfer war, indem die Gesandten an den übrigen Verhandlungen nicht aktiv teilnehmen durften. Alterspräsident Page-Fryburg hält die Eröffnungsrede. Dann folgt die Verlesung der Vollmachten. Bei Uri und Obwalden kommen noch die separaten Schreiben an den Vorort Bern, mit den Verwahrungen der Landsgemeinden, zur Sprache. Briatte-Waadt beantragt, durch eine Kommission prüfen zu lassen, ob diese Verwahrungen mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen oder nicht. Vorher sollen die Gewählten nicht anerkannt werden. Muheim «macht aufmerksam, wie durch ein solches Prozedieren die Bevölkerung von Uri vor den Kopf gestoßen werde, da die Verwahrung mit der Wahl der Deputierten nichts gemein habe».[41] Er erläutert den Landsgemeindebeschluß und weist nach, daß Uri sich dem Beschluß der Tagsatzung vom 12. September füge. Die beiden

---

gefügten Parteien gab. Die Entwicklung war damals noch im Fluß. Praktisch konnte man immerhin vier Gruppen unterscheiden: Liberale, Radikale, Liberal-Konservative und Katholisch-Konservative. Die große Mehrheit setzte sich aus Liberalen unter Führung Eschers zusammen. Die katholische Opposition zählte nur 8 Mitglieder, deren Haupt Segesser war. Die Liberal-Konservativen kamen vorwiegend aus den alten Familien der protestantischen Städte.

[39] NZZ 1848, No. 314.

[40] «Die neue Schweiz», 1848, No. 39, NZZ 314.

[41] «Alpenbote», 67.

Punkte, Wahlakt und Verwahrung, seien getrennt zu behandeln.[42] Christen spricht ebenfalls für Trennung. Dem gegenüber will Migy-Bern, der ehemalige eidg. Kommissar in Uri, «auf der Stelle einen energischen Beschluß fassen».[43] Der Rat entscheidet mit Mehrheit für die verkoppelte Untersuchung von Wahlakt und Verwahrung durch eine Kommission. Sie bestand aus den drei Mitgliedern Briatte, Furrer und Plazidus Meyer v. Schauensee. Die Sitzung wird beendet mit der Wahl des Bürgermeisters von Zürich, Jonas Furrer, zum Präsidenten des Ständerates.

Der Kommissionsbericht des Ständerates kam bereits in der nächsten Sitzung vom 8. November zur Behandlung.[44] Zuerst wurde der Protest Urserns verlesen. Sodann eröffnete Plazidus Meyer als Berichterstatter den Antrag der Wahlaktenkommission auf Nichtanerkennung. Die Diskussion dauerte 3½ Stunden. Muheim gibt zu, es liege allerdings in der Macht des Ständerates, die Verwahrung zurückzuweisen. Die Wahlen dagegen müßten dennoch anerkannt werden.[45] Christen meint, «es sollte die Periode trauriger Zerwürfnisse endlich einmal geschlossen werden».[46] Krieg-Schwyz ist der Ansicht, daß Verwahrungen «in staatlicher Beziehung keine große Bedeutung haben und nur im Prozeßleben von Wirkung sein können».[47] Mit 33 Stimmen beschließt der Rat die Ungültigkeit der Wahlen. Auf den Antrag Bürki-Solothurn, die Gesandten von Uri und Obwalden zuzulassen und nur die Verwahrung zurückzuweisen, entfielen 5 Stimmen. Sogleich nach diesem Beschluß verlassen Muheim und Christen den Saal, gefolgt von Imfeld, dem Ständerat Obwaldens.[48]

---

[42] Schwyzer Volksblatt, 748.

[43] Alpenbote, 67.

[44] Siehe den Wortlaut des Berichtes im «Bundesblatt», No. 3 vom 3. März 1849, S. 82—89.

[45] Schwyzer Volksblatt, 761.

[46] ibid.

[47] Siehe das ausführliche Referat zur Rede des schwyzerischen Landesfürsprechs Karl Krieg im «Schwyzer Volksblatt», 761.

[48] Alpenbote, 68, Schwyzer Volksblatt, 756, 761, NZZ, No. 315.

Der Bericht der Nationalratskommission war das wichtigste Traktandum der Sitzung vom 9. November.[49] Escher als Berichterstatter beantragt, es seien die Urner Wahlen für ungültig zu erklären. Die Wahlen seien ohne irgend welchen Vorbehalt und Verwahrung zu treffen. Wenn auch in dem Beglaubigungsschreiben für Lusser[50] keine solche Vorbehalte enthalten seien, sondern einfach bezeugt werde, daß er zu einem Mitglied des Nationalrates gewählt worden sei, so werde doch niemand behaupten wollen, das Schreiben an den Vorort Bern stehe nicht in Verbindung damit. Uri erkläre darin «in Betracht der kritischen Umstände sich dem Drange der Zeit zu fügen und seine Abgeordneten zu wählen». Ferner werde in genanntem Schreiben noch ausdrücklich bezug genommen auf eine frühere, in der Tagsatzung vom 12. September 1848 abgegebene Erklärung der Landsgemeinde, lautend:

---

[49] Der Wortlaut des Berichtes findet sich im »Bundesblatt«, No. 3 vom 3. März 1849, S. 76—82, zusammen mit demjenigen über die ebenfalls beanstandeten Wahlen von Obwalden.

[50] Die Beglaubigungsurkunde für Lusser hat folgenden Wortlaut (Bundesarchiv, Sig. B 23 d 7):

«Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons Uri beurkunden hiermit, daß unsere h. Kantonsgemeinde am 22. d. M. zu einem Mitgliede des Nationalrathes erwählet hat:

den Tit. Hochg. Herrn Landesfürsprech Florian Lusser von Altdorf

in der Zuversicht, daß derselbe in dieser Eigenschaft nach bestem Wissen und Gewissen den Nutzen und das Wohl des Kantons Uri, sowie der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft zu wahren und zu fördern beitragen werde.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Act mit unsern üblichen Unterschriften und dem Standessigill versehen angefertigt.

Gegeben in Altdorf den 26 Weinmonat 1848

Namens Landammann und Regierungsrath des Kantons Uri
Der Landammann
Dr. Lusser
Der Landschreiber
Gisler.»

Den gleichen Wortlaut haben die Kreditive für die zwei Ständeräte:

«den Tit. Hochg. Herrn Ratsherrn und Comandanten Jost Muheim von Altdorf» und für

«den Tit. Hochg. Herrn Altthalammann Jos. Fidel Christen von Andermatt».

«... Das Volk von Uri geht zudem von der besten Ueberzeugung aus, daß zur Annahme eines neuen Bundes die freie und ungezwungene Einwilligung sämmtlicher XXII Kantone nothwendig ist, ohne welches Grundgesetz kein Bund als bindend muß angesehen werden» ...[51]

Uri berief sich also damit auf den Grundsatz des Vetorechtes, welcher im Gegensatz steht zum Majoritätsprinzip. Diese Erklärung wurde durch Uris letzte Tagsatzungsgesandten alt-Landammann Karl Muheim und Regierungsrat Franz Xaver Zgraggen in der Sitzung vom 12. September 1848, anläßlich der Annahme der neuen Bundesverfassung abgegeben, dies, obgleich die Gesandtschaft persönlich dem neuen Bund zugeneigt war.[52] Zu dieser heiklen Frage des Vetorechts äußerte sich Escher überhaupt nicht. Der Basler Rechtshistoriker Eduard His findet Uris damaligen Grundsatz auf Einstimmigkeit wohl begründet.[53] Nach Verlesung des Berichtes erklärt zuerst Wirz

---

[51] Eidg. Abschiede 1848, 2. Teil, S. 71.

[52] Lusser, Gesch v. Uri, 630.

[53] Der Bundesvertrag von 1815 enthielt keine Normen darüber, ob und wie derselbe revidiert und durch eine Verfassung ersetzt werden dürfe. Diese Rechtsfrage war offen gelassen worden.

«Anläßlich der Revisionsbestrebungen von 1832 und 1833 war die Tagsatzung der Ansicht gewesen, der Bundesvertrag dürfte von Rechts wegen nur durch einstimmigen Beschluß aller Kantone geändert oder aufgehoben werden. (Eidg. Abschiede 1832, S. 115 ff., 1833, S. 137 ff.) An dieser Rechtslage war bis zum Jahre 1848 nichts geändert worden. Die 25 Kantone und Halbkantone waren immer noch souveräne Staatswesen, die durch den Bundesvertrag zu einem bloßen Staatenbund vereinigt waren. Eine Ersetzung ihrer Souveränität durch eine Souveränität des Bundesstaats mittelst bloßen Mehrheitsbeschlusses der Kantone war nach dem Bundesvertrag zweifellos unzulässig.»

In den durch die Tagsatzung genehmigten Uebergangsbestimmungen der 1848-er Verfassung wurde festgelegt, daß die Tagsatzung über die Annahme der Verfassung entscheide. (Art 2.) Ob mit einfachem oder qualifiziertem Mehr, blieb unerörtert. Diese Uebergangsbestimmungen «waren aber ein Teil der entworfenen Bundesverfassung selbst, somit noch nicht geltendes Recht». — «Der Annahmebeschluß war somit ein außerrechtlicher Akt, der die nicht zustimmenden Kantone ...» «ihrer bisherigen Souveränität beraubte und sie wider Willen zu unselbständigen Gliedstaaten eines souveränen Bundesstaates degradierte.» (Eduard His: Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts», 3. Bd., 1938, S. 20 ff.)

für Obwalden, die Verwahrung der Landsgemeinde sei eine reine Formsache zur Beruhigung der Bevölkerung. Sodann ergreift Lusser das Wort, indem er darlegt, daß der Stand Uri bei seiner Verwahrung durchaus keinen Rückhaltsgedanken gehabt habe. Er glaubte jedoch, die Verwahrung den Manen der in Gott ruhenden Väter schuldig zu sein. Sie hätten dem Lande diejenigen Freiheiten erworben, welche jetzt zufolge der neuen Verfassung dem Bunde abgetreten werden müßten. Wäre seine Wahl eine bundeswidrige gewesen, so würde er dieselbe gewiß nicht angenommen haben.[54] Nach gewalteter Diskussion wurde der Antrag der Kommission auf Ungültigkeit der Wahlen angenommen. Ein Antrag Segessers, des überragenden Führers der Opposition, auf Anerkennung, da die Verwahrungen in keiner Weise auf die gesetzmäßig vorgenommenen Wahlen einwirken konnten, kam gar nicht zur Abstimmung. Segessers Votum fand in der bisherigen Praxis seine Begründung, wonach seit dem Entstehen eigentlicher Bundesbehörden (1803) jeder Stand seine Vorbehalte und Unzufriedenheit in wichtigen Dingen durch eine Erklärung im eidgenössischen Archiv niederlegen konnte. Im Uebrigen begnügte man sich damit, wenn der betreffende Stand sich einem Mehrheitsbeschlusse fügte. In der Bundesverfassung ist nichts zu finden, das zu größerer Härte Veranlassung geben könnte.[55] Neben den geltend gemachten juristischen Gründen mögen aber auch Erwägungen psychologischer Natur beim Ungültigkeitsbeschluß mitgespielt haben. Man hatte in Bern wahrscheinlich erwartet, daß Uri in Anbetracht des vor wenigen Monaten im Sonderbundskrieg erlittenen schweren Rückschlages der konservativen Politik, andere Männer wählen würde.[56] Durch die Forderung der Vornahme neuer Wahlen sollte den Gegenkandidaten nochmals eine Chance gegeben werden. Den Beschluß auf Ungültigkeit der Wahlen ergänzte man durch die Aufforderung, neue Wahlen «ohne irgend welche Vorbehalte zu treffen».

---

[54] NZZ, 316.

[55] «Die neue Schweiz», 1848, No. 41.

[56] Die beiden letzten Tagsatzungsgesandten Uris vertraten ja in der Tat eine liberale Richtung, weshalb man wohl dasselbe von ihren Nachfolgern erwartete.

Die Protestaktion Urserns kam weder im National- noch im Ständerat zur Behandlung. Wie man diese Aktion in Bern einschätzte, beleuchtet der Umstand, daß man sich mit dem einfachen Beschluß begnügte, «es habe die eidgenössische Kanzlei Thalammann und Rath des Bezirkes Ursern Mittheilung von diesem Beschlusse vermittelst Protokollauszug zu machen».[57] Das Vorgehen Urserns wurde in Uri auch von liberaler Seite mißbilligt. Man hätte gewünscht, «daß die freisinnigen Ursener am 27. August und 22. Oktober an der Kantonsgemeinde erschienen wären, und da offen nach ihrer Ueberzeugung gehandelt und gestimmt hätten».[58] Die Regierung selbst beschränkte sich darauf, in einem Schreiben an Ursern ihre Mißbilligung dieses illegalen Benehmens auszusprechen, nebst der Erwartung, daß Aehnliches in Zukunft sich nicht wiederholen möchte.[59]

Die Nichtvalidierung der Urner National- und Ständeratswahlen war für die Nachfolger der Gründung der Eidgenossenschaft eine bittere Pille. Sie wirkte wie eine kalte Douche auf die festliche Eröffnungsfeier des neuen Parlamentes und auf die vielen schönen und versöhnlichen Bankett- und Antrittsreden. Auf der Rückreise in ihre Heimat wurden die Urner Gesandten am Landungssteg der Schiffe in Luzern außerdem mit einer «extemporierten Katzenmusik» bedacht.[60]

Am 11. November trafen die drei Abgeordneten in Uri ein. Nach Fühlungnahme mit der Regierung wurde eine außerordentliche Sitzung des Landrates auf den 13. November angesetzt zur Behandlung des weiteren Vorgehens. Nach üblicher Verlesung des Protokolls nahm der Rat Kenntnis von der Aufforderung der Bundesversammlung, Neuwahlen vorzunehmen. Hierauf erstatteten Lusser und Muheim mündlichen Bericht über die Vorgänge in Bern. Landammann Lusser möchte die Angelegenheit möglichst bald einer Extralandsgemeinde unterbreiten. Man zweifelte gar nicht an der Wiederwahl der bisherigen

---

[57] B. Bl. 81.

[58] Alpenbote, 68.

[59] Alpenbote, 74.

[60] Der radikale «Eidgenosse», das Blatt Jakob Robert Steigers, meinte dazu, «es war dies zwar gegen den Anstand, aber unverdient war es nicht.» (1848, Nr. 91.)

3 Abgeordneten.[61] Nach gewalteter Diskussion wird eine solche auf den 19. November beschlossen. Sie soll auf außerordentlichem Wege durch die Weibel von Haus zu Haus bekannt gemacht werden. Ein Amendement sieht vor, daß auch die Niedergelassenen, d. h. die sog. «Bei- und Hintersässen», eine Einladung erhalten, was als erstmaliges Faktum in der Geschichte der alten Republik und als ein Zeichen der neuen Zeit Erwähnung verdient.

Am Sonntag den 19. November herrschte eine kalte regnerische Witterung. Die außerordentliche Landsgemeinde fand deshalb in der Pfarrkirche zu Altdorf statt. Die Beteiligung ließ nichts zu wünschen übrig. Diesmal war sogar das tiefverschneite Ursern mit rd. 100 Mann vertreten.[62] Im Ganzen dürften sich an die 1500 Mann eingefunden haben.[63] Nach Eröffnungsworten von Landammann Dr. Karl Franz Lusser erstatteten die drei heimgeschickten Gesandten ihren Bericht, der wegen seiner gemäßigten Haltung auch von liberaler Seite günstig aufgenommen wurde.[64] Die Diskussion nahm jedoch zeitweise heftige Formen an. Man sah, daß das Volk durch die Rückweisung seiner Gesandten sich beleidigt fühlte. Nur die Ehrfurcht vor dem Gotteshause setzte der gereizten Stimmung einen Dämpfer auf.[65] Der Landammann mahnte dringend zur Ruhe, Frieden und Bruderliebe. Schließlich gelangte ein mehrmals bereinigter Antrag zur Annahme, lautend:

> «In Folge des Beschlusses des National- und Ständerathes vom 8. und 9. d., und in Erwägung, daß die neue schweizerische Bundesverfassung nunmehr in der ganzen Eidgenossenschaft in Kraft getreten ist, schreiten wir unbedingt und ohne Vorbehalt zu den Wahlen».[66]

---

[61] Es hieß allgemein: «Die miend doch wieder ga, oder keini.» (Eidgenosse 1848, S. 381.)

[62] Die unerwartet zahlreiche Beteiligung aus Ursern soll dadurch zustande gekommen sein, daß man die Spitalkasse des Tales mit einer «Aufmunterungsprämie» und mit den Reisespesen der stimmenden Bürger belastete. (Schwyzer Volksblatt, 792.)

[63] Schwyzer Volksblatt, 792.

[64] «Alpenbote», 76.

[65] «Alpenbote», 77, Lusser, Gesch. 632.

[66] «Alpenbote», 77.

Alle beantragten schmückenden Beiwörter, wie «freiwillig», «gern», «mit Freuden», wurden weggelassen. So könne sich jeder denken, was er wolle.[67] Die nun folgenden Wahlen bestätigten mit großem Mehr, «unter anhaltendem rauschenden Jubel» die bisherigen drei Gesandten. Auf die Gegenkandidaten alt-Landammann Karl Muheim und alt-Talschreiber E. Cathry entfielen nicht mehr als 200 Hände.[68]

Die Urner Abgeordneten reisen am nächsten Tage nach Bern zurück. Ihre neuen Kreditive werden nun ohne weiteres validiert, im Ständerat am 21. November, im Nationalrat am 23. November. An diesen genannten zwei Tagen fand die Eidesleistung sämtlicher anwesenden Mitglieder der Räte statt.

Die «Quarantänezeit» der Urner Abgeordneten hatte im Nationalrat vom 10.—22. November, im Ständerat vom 9.—20. November gedauert. Die Parlamentsverhandlungen während dieser Zwischenzeit waren materiell nicht von Bedeutung. Die Traktanden beschlugen administrative Angelegenheiten: Geschäftsreglement, Wahlregulativ, Besoldungen, etc. Die erste Sitzung der vereinigten Bundesversammlung vom 16. November brachte die Wahl der 7 Bundesräte Druey, Franscini, Frey, Furrer, Munzinger, Näff und Ochsenbein, mit Furrer als Bundespräsidenten. Aus den Wahlen des folgenden Tages gingen die elf Bundesrichter hervor, worunter auch ein Vertreter des Standes Uri: Regierungsrat und alt-Landammann Franz Xaver Jauch, der schon Mitglied der Kommission für die neue Bundesverfassung gewesen war.

Ueber die nun einsetzende Tätigkeit der ersten Urner Abgeordneten im eidgenössischen Parlament während ihrer Amtsdauer, ihre Stellungnahme zu den Verhandlungsgegenständen und zu den geistigen Kämpfen der Zeit, wird in einem nächsten Band des «Geschichtsfreund» berichtet werden.

---

[67] ibid.

[68] Schwyzer Volksblatt, 792, NZZ, No. 326: «Es war nicht möglich, auch nur einen gemäßigten Liberalen, wie z B. Regierungsrat Muheim oder Talschreiber Cathry bei den Wahlen durchzusetzen. Nur die 230 Liberalen stimmten für diese.»

Die hier beigegebenen Bildnisse sind heute so gut wie unbekannt geworden. Es handelt sich bei den Vorlagen um 1849/51 angefertigte Sammelporträte der ersten National- und Ständeräte, aus denen der Verfasser die drei Urner Vertreter einzeln photographisch heraus reproduzieren ließ. Die Blätter sind betitelt: «Mitglieder des schweizerischen Nationalrates (bez. Ständerates) von 1849 und 1850». Die Originale wurden von Hubert Meyer und Heinrich Fischer mit Kohle direkt auf den Stein gezeichnet. Als Drucker ist Ochsner in Bern, als Verleger Humnicki, ebenfalls in Bern, genannt. Die Bildnisse der Nationalräte erschienen auf zwei Blätter verteilt, während man die Ständeräte auf einem einzigen Blatt vereinigte. Es scheinen diese Blätter jetzt sehr selten zu sein, besonders dasjenige der Ständeräte. Während die Nationalräte sich etwa noch auf unseren öffentlichen Bibliotheken vorfinden, ist das Ständeratsblatt, — nach Erkundigungen des Verfassers — selbst in den großen Porträtssammlungen der Landesbibliothek und der Universitätsbibliothek Basel nicht vorhanden. Möglich, daß in den Familien der Nachkommen der ersten Ständeräte das eine oder andere Exemplar noch aufbewahrt wird oder einmal zum Vorschein kommt.